STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 21. Juli 2010

INHALT:

- Sitzung des Kreistages
- Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)
- Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Sitzung des Kreistages am 26.07.2010

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 26.07.2010 um 09:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Ehrung von Herrn Prof. Dr. Manfred Miosga, ehemaliger Kreisrat
3. Sachstandsbericht zum Klimaschutzkonzept Fünfseenland
4. Vorstellung der aktualisierten Umwelterklärung 2010 des Landratsamtes Starnberg
5. Förderung von zwei ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Neubau des „Ilse-Kubaschewski-Hauses“ in der Hanfelder Straße 10 in 82319 Starnberg; Antrag der Ambulanten Krankenpflege Tutzing e.V. vom 12.10.2009
6. Verschiedenes

6.1. Information; Holzskulpturen vor dem Landratsamt

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom: 28.06.2010

Aufgrund Art. 22 Abs 2. der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1988 (GVBl s. 796), zuletzt geändert am 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 15.09.2009 (GVBl. S. 333), erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenbestand, Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme städtischer Dienste und Einrichtungen bei Sterbefällen und Beerdigungen erhebt die Stadt Starnberg die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.
(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Gebührensatzung die Leistungspflicht knüpft.
(3) Über die angefallenen Gebühren erhalten die Verpflichteten einen Gebührenbescheid der innerhalb eines Monats nach Zugang zu begleichen ist.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist:
1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlasst hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Teil II

Gebühren

§ 3
Benutzungsgebühren

Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Leichenhaus, Trauerhalle) 146,00 €

§ 4
Bestattungsgebühren

Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Starnberg beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und dem Bestattungsunternehmen geregelt. Sie betragen:

1. Leichenannahme
1.1. Übernahme eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter am Eingang des Leichenhauses am Waldfriedhof, Verbringung des Leichnams in eine Aufbewahrungsbox, Aufstecken einer Namenstafel 30,00 €
1.2. Aufbahrung 30,00 €

2. Sargbeisetzung
2.1. Erwachsene
2.1.1. Ausheben und Verfüllen bis 2 m (einfach) 199,00 €
2.1.1.1. Zulage bei Frost 5,00 €
2.1.2. Ausheben und Verfüllen bis 2,50 m (tief) 239,00 €
2.1.2.1. Zulage bei Frost 5,00 €
2.1.3. Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 5,00 €
2.2. Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
2.2.1. Ausheben und Verfüllen bis 2 m 117,00 €
2.2.1.1. Zulage bei Frost 5,00 €
2.2.2. Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 5,00 €

3. Urnenbeisetzung
3.1. Urnenbeisetzung im Erdgrab mit Angehörigen
3.1.1. Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 50,00 €
3.1.1.1. Zulage bei Frost 5,00 €
3.1.2. Transport zum Grab, Urnenbeisetzung 5,00 €
3.2. Urnenbeisetzung in Urnenmauer 50,00 €
3.3. Anonyme Urnenbeisetzung
3.3.1. Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 40,00 €
3.3.1.1. Zulage bei Frost 5,00 €
3.3.2. Transport zum Grab, Versenken der Urnen bzw. Aschekapseln 2,50 €
Urnenbestattung in anonymen Urnengräbern sind grundsätzlich Sammelbestattungen, d.h. mindestens fünf Urnen.

4. Ausgrabungen/Umbettungen
4.1. Exhumierung/Umbettung von Leichen einschließlich Wiederherrichtung des Grabes 246,00 €
4.2. Exhumierung/Umbettung von Gebeinen einschließlich Wiederherrichtung des Grabes 119,00 €
4.3. Ausgrabung/Umbettung von Urnen einschließlich Wiederherrichtung des Grabes 51,00 €
4.4. Zulage bei Frost 5,00 €

§ 5
Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen und Sektionen je Grabstelle jährlich:

1.	Familiengrab	129,00 €
2.	Reihengrab	64,00 €
3.	Urnenendgrab	32,00 €
4.	Urnennische	42,00 €
5.	Kindergrab	16,00 €
6.	Grabkammer	84,00 €
7.	Anonymes Urnenfeld (einmalig)	161,00 €

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühren
1. Grabmalgenehmigung 26,00 €
2. Umschreiben der Graburkunde 23,50 €
3. Leichenhausbefreiung 51,00 €

(2) Für die sonstigen Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuften, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bemessen.

Teil III

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Starnberg vom 01.07.2008, zuletzt geändert am 01.03.2009, außer Kraft.

Starnberg, den 28.06.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 28.07.2010

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am Mittwoch, dem 28.07.2010, um 10:00 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung ca. 10:15 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg statt.

– Tagesordnung –

I. Nichtöffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Jahresabschluss 2009
   3.1 Bericht über das Geschäftsjahr 2009 sowie Vorlage des geprüften Jahresabschlusses auf den 31.12.2009 mit Lagebericht 2009
   3.2 Stellungnahme zum Bericht der örtlichen Vorprüfung des Jahresabschlusses 2009
   3.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Verwendung des Jahresüberschusses
   3.4 Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung auf das Wirtschaftsjahr 2009
4. Halbjahresbericht zum Wirtschaftsjahr 2010
5. Jahresabschluss 2010
   5.1 Bestellung des Abschlussprüfers
   5.2 Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung
6. Verschiedenes

III. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, den 15.07.2010

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender

STA
Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die neuen Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.
Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.